

Für das Nachschlagewerk!	}	nur zu II,
Für die Fachpresse!		1 und 2
Für die amtliche Sammlung!		Nein

Gesetz: BGB § 611 Fürsorgepflicht; Regelungsgesetz § 63 Abs. 1, § 52, § 5 Abs. 2, § 52a; ZPO §§ 253, 256; Gesetz Nr. 582 von Württemberg-Baden vom 3.12.1951, Reg.Bl. Wü-Bd S. 101, § 1; Landesgesetz von Baden-Württemberg zu Art. 131 des Grundgesetzes vom 23.6.1958, G Bl. S. 163, §§ 7, 9 Abs. 3; Badisches Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 27. Mai 1941, Bad.G.u.VBl. S. 83, § 2 Abs. 3; TO.A, § 16 und Anlage 1.

Leitsätze: Der unter das Regelungsgesetz fallende Dauerangestellte einer Gemeinde ist dann entsprechend wiederverwendet, wenn er sowohl hinsichtlich seiner arbeitsvertraglichen Stellung als Angestellter wie hinsichtlich der Unkündbarkeit wie hinsichtlich der Gehaltshöhe mindestens so günstig gestellt ist, wie er es am 8. Mai 1945 war. Einer besonderen oder gar formgebundenen Erklärung bedarf es dazu nicht.

Aktenzeichen: 1 AZR 282/60

Urteil des BAG vom 19. Januar 1962

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 282/60

VII Sa 102/59 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verklündet
am 19. Januar 1962

gez Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Wieland und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 15. Juni 1960 - VII Sa 102/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 27. Januar 1894 geborene Kläger war seit dem 1. August 1929 bei der beklagten Stadtgemeinde als Arbeiter beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. April 1931 wurde er zum Hausmeister einer Volksschule der Beklagten bestellt. Er erhielt von da an den Status eines Dauerangestellten mit Versorgungsberechtigung. Er wurde zunächst nach der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 der Badischen Besoldungsordnung entlohnt. Später wurde er in die Besoldungsgruppe A 11 Stufe 7 der Gemeindebesoldungsordnung, gültig ab 13. Oktober 1931, eingereiht. Mit der Überführung in das Dauerangestelltenverhältnis wurde er als Mitglied in die Badische Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in Karlsruhe übernommen. Die Beklagte bezahlte entsprechend der Verdiensthöhe des Klägers eine Umlage an diese Anstalt.

Am 10. Mai 1945 schied der Kläger auf Anordnung der Militärregierung wegen Mitgliedschaft bei der NSDAP aus dem Dienst der Beklagten aus. Am 1. Mai 1951 wurde er, der als Angestellter zur Wiederverwendung galt, von der Beklagten als Arbeiter wieder eingestellt. Er erhielt zunächst eine Pauschalvergütung von 285.-- DM monatlich und wurde wieder als Mitglied der Versicherungsanstalt geführt. Die Beklagte zahlte an diese erneut eine Umlage für den Kläger, die aus seinem am 9. Mai 1945 bezogenen Dienst Einkommen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Besoldungsänderungen gemäß § 1 des Gesetzes Nr. 582 von Württemberg-Baden vom 3. Dezember 1951, Reg.Bl. Wü-Bd. S. 101, errechnet war.

Am 20. Juli 1954 beschloß der Gemeinderat der Beklagten, den Kläger in die Gruppe X T0.A einzustufen. Dies geschah mit Wirkung vom 1. September 1954. Am 1. April 1956 wurde der Kläger in die Gruppe IX T0.A höhergestuft. Die Beklagte zahlte an die Versicherungsanstalt keine Umlage aus diesem Tarifgehalt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mit Ablauf des Januar 1959 trat der Kläger in den Ruhestand. Die Versicherungsanstalt setzte mit Ruhegehaltsbescheid vom 10. Dezember 1958 das monatliche Ruhegehalt des Klägers auf 307,87 DM fest. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, den er aber auf Vorstellungen der Versicherungsanstalt und der Beklagten mit Schreiben vom 18. April 1959 zurücknahm.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er einen Anspruch auf ein monatliches Ruhegehalt von 345,75 DM erworben habe. Daß ihm die Versicherungsanstalt dieses Ruhegehalt nicht zahle, sei darauf zurückzuführen, daß die Beklagte schuldhaft und vertragswidrig zu geringe Umlagen an die Versicherungsanstalt abgeführt habe. Durch den Beschluß vom 20. Juli 1954 habe der Gemeinderat der Beklagten ihm seine alten Rechte als Dauerangestellter mit Versorgungsberechtigung wieder gegeben. Gleichwohl habe die Beklagte nicht, wozu sie verpflichtet gewesen sei, das ihm ab 1. September 1954 gewährte Tarifgehalt der Versicherungsanstalt gemeldet und der weiteren Umlage zugrunde gelegt. Auf Grund der Vorstellungen der Versicherungsanstalt und der Beklagten habe er, der Kläger, den Ruhegehaltsbescheid rechtskräftig werden lassen. Deshalb müsse ihm die Beklagte die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten und dem ihm von Rechts wegen zukommenden Ruhegehalt ersetzen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm die Differenz zwischen dem tatsächlich ausgezahlten Ruhegehalt von 307,87 DM und dem ihm an und für sich zustehenden Ruhegehalt von 345,75 DM ab 1. Februar 1959 zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, daß die Behauptungen des Klägers in tatsächlicher Hinsicht zutreffend seien. Sie rechtfertigten aber nicht die von ihm daraus gezogenen Schlüsse.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

I. Der Klageantrag ist nach dem äußeren Anschein in die Form eines Feststellungsantrages gekleidet. Ein Feststellungsinteresse des Klägers ist jedoch nicht gegeben, da er den geltend gemachten Anspruch nicht nur ziffernmäßig errechnen kann, sondern bereits ziffernmäßig errechnet hat. Denn im Antrag sind die Zahlenangaben enthalten, die eindeutig ergeben, auf welche Beträge das Klagebegehren des Klägers gerichtet ist. Das berechtigt jedoch dazu, im Wege der Umdeutung des Antrags diesen seinem inneren Gehalt nach nicht als Feststellungs-, sondern als Leistungsantrag anzusehen, wie er in der Revisionschrift auch zutreffend formuliert ist. Zwar ist es an sich nicht möglich, den Antrag im Revisionsverfahren durch Übergang von einem Feststellungs- zu einem Leistungsantrag noch zu ändern. Hier handelt es sich aber nicht um die Änderung eines Antrags, sondern lediglich um die Verdeutlichung des von vornherein vorhanden gewesenen Willens des Klägers, die dazu berechtigt, den Antrag als von vornherein als Leistungsklage gestellt anzusehen.

II. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß als Anspruchsgrundlage lediglich die Fürsorgepflicht der Beklagten ihrem bisherigen Arbeitnehmer und jetzigen Ruheständler, dem Kläger, gegenüber in Frage kommt. Auch ist dem Landesarbeitsgericht beizutreten in der Auffassung, daß eine Haftung der Beklagten aus einer Verletzung dieser Fürsorgepflicht nur dann in Frage kommt, wenn ein Verschulden der Beklagten festgestellt werden kann. Die hierzu im angefochtenen Urteil angestellten Erörterungen tragen jedoch die Klageabweisung nicht.

1) Das angefochtene Urteil enthält eine Haupt- und eine Hilfsbegründung. Zunächst ist es der Auffassung, wenn der Kläger noch nicht entsprechend wiederverwendet gewesen sei, habe kein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf eine solche Wiederverwendung bestanden. Dann habe also die Beklagte die richtige Umlage für den noch nicht entsprechend wiederverwendeten Kläger bezahlt, so daß auch die Altersrente durch die Versicherungsanstalt zutreffend errechnet worden sei. Demgemäß sei dem Kläger dann ein Schaden nicht entstanden, so



daß auch eine Schadenersatzverpflichtung der Beklagten nicht in Frage komme.

Diese rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils, die darauf abgestellt sind, daß der Kläger bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst noch nicht entsprechend wiederverwendet war, unterliegen an sich keinen Bedenken. Es ist in der Tat allgemein anerkannt, daß ein klagbarer Anspruch eines noch nicht entsprechend wiederverwendeten Bediensteten auf Wiederverwendung nicht besteht (Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Aufl., § 11 Anm. 3 Fußnote 3g; Ambrosius, Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes, S. 126). Ob etwas anderes dann gilt, wenn eine Wiederverwendung schikanös oder auch nur willkürlich nicht vorgenommen wird, obwohl ohne weiteres die Möglichkeit zu ihrer Vornahme vorgelegen hat, kann hier dahingestellt bleiben. Denn der Kläger hat nicht vorgetragen, daß ein solcher Fall hier vorliege, und er hat der Beklagten in dieser Richtung keine Vorwürfe gemacht. Auch kommen die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht zur Anwendung, nach denen einem Arbeitnehmer, der aus politischen Gründen entlassen ist, unter Umständen ein Rehabilitierungsanspruch zusteht. Hier lag eine nominelle Belastung des Klägers unstreitig vor, da er Mitglied der NSDAP gewesen war. Die Grundsätze der Entscheidung BAG 9, 85 = AP Nr. 50 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht können also auf den Fall des Klägers nicht angewendet werden.

2) Unzutreffend ist insoweit jedoch die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Annahme, daß der Kläger noch nicht entsprechend wiederverwendet gewesen sei. Im Gegensatz zu der auch von der Versicherungsanstalt vertretenen Auffassung bedarf es nämlich zu einer solchen entsprechenden Wiederverwendung keiner besonderen oder gar formgebundenen Erklärung (vgl. dazu auch Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Aufl., § 52 Anm. 10d; Ambrosius, Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes, S. 310 f). Eine entsprechende Wiederverwendung liegt vielmehr schon dann vor, wenn die Arbeitsbedingungen des betreffenden Arbeitnehmers denjenigen entsprechen oder sie sogar noch übertreffen, unter denen der Arbeitnehmer arbeiten würde, wenn er seinen Arbeitsplatz nicht verloren hätte. Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und



- 6 -

den insoweit übereinstimmenden Erklärungen der Prozeßparteien folgt aber, daß der Kläger spätestens seit seiner Höherstufung nach VergGr. IX T0.A im Jahre 1956 entsprechend wiederverwendet worden ist, also jedenfalls von diesem Zeitpunkt an nicht mehr als Angestellter zur Wiederverwendung angesehen werden konnte.

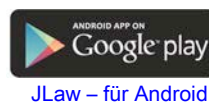
Daß das so war, folgt daraus, daß der Kläger zu diesem Zeitpunkt bereits wieder einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen erworben hatte. Dieser erneute Erwerb eines solchen Versorgungsanspruchs trat bereits durch die Wiedereinstellung des Klägers in den Dienst der Beklagten im Jahre 1951 ein; denn es ist unstreitig, daß der Kläger seit diesem Jahre wieder in der Versicherungsanstalt als Mitglied geführt wurde und deshalb sein früherer Anspruch auf Versorgung wieder aufgelebt war. Weiter war der Kläger spätestens ab 1956 auch unkündbar. Das ergibt sich ohne weiteres aus den Vordienstzeiten, auf die er verweisen konnte. Es herrscht hierüber zwischen den Prozeßparteien übrigens kein Streit. Schließlich war auch das Gehalt des Klägers, sobald dieses nach VergGr. IX T0.A berechnet wurde, sogar höher als das Gehalt, das der Kläger auf Grund der Vorschriften des Gemeindebesoldungsrechts erhalten haben würde, wenn er 1945 nicht aus seinem Amt ausgeschieden wäre. Das ergibt sich daraus, daß dem Kläger ein Ruhegeld bezahlt wird, das etwa 37,-- DM monatlich niedriger liegt als das Ruhegeld, das er erhalten würde, wenn bei Zahlung der Umlage nicht eine Berechnung auf Grund des § 9 Abs. 3 des Landesgesetzes von Baden-Württemberg zu Art. 131 des Grundgesetzes vom 23. Juni 1958, Gesetzbl. S. 163, erfolgt wäre, sondern unter Zugrundelegung der tatsächlich dem Kläger seit 1956 zugeflossenen Bezüge nach VergGr. IX T0.A. Auch hierüber herrscht zwischen den Prozeßparteien kein Streit.

3) Bei der Beurteilung der Rechtslage ist somit davon auszugehen, daß der Kläger spätestens seit 1956 entsprechend wiederverwendet war. Dieser Auffassung hat offenbar auch das Landesarbeitsgericht zunächst zugeneigt, wie sich insbesondere

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aus seiner Anfrage an die Versicherungsanstalt vom 11. Dezember 1959 ergibt. In der Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils für die Klageabweisung unterstellt demgemäß das Landesarbeitsgericht entsprechend der tatsächlichen Rechtslage zutreffend, daß der Kläger bereits entsprechend wiederverwendet war. Das Landesarbeitsgericht geht hierbei weiter zutreffend davon aus, daß der Kläger z. Zt. eine Einbuße von etwa 37,-- DM an Ruhegeld nur deshalb erleide, weil die Beklagte die Umlage an die Versicherungsanstalt lediglich nach der früheren Vergütung des Klägers berechnet habe. Wenn der Kläger aber entsprechend wiederverwendet gewesen sei, sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die Umlage nach dem derzeitigen Gehalt des Klägers zu berechnen, also ab 1. April 1956 nach Gruppe IX TO.A. Dann wäre das Ruhegeld des Klägers um monatlich etwa 37,-- DM höher gewesen, so daß in dieser Höhe dem Kläger ein Schaden entstanden sei. Für diesen Schaden hafte die Beklagte jedoch aus dem Grunde nicht, weil sie ein Verschulden nicht treffe.

Schon die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu dem dem Kläger angeblich entstandenen Schaden sind nicht bedenkenfrei. Nach den die Versicherungsanstalt betreffenden Vorschriften, insbesondere § 2 Abs. 3 des Badischen Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 27. Mai 1941, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83, war der Kläger selbst Mitglied der Versicherungsanstalt. Er hatte gegen diese einen eigenen Anspruch auf Zahlung von Ruhegeld. Dieses Ruhegeld war grundsätzlich nicht nach dem gemeldeten Einkommen des betreffenden Beamten oder Angestellten und der nach diesem Einkommen errechneten Umlage zu berechnen, sondern nach seinem effektiven Einkommen. Hätte die Beklagte die Umlage nach dem effektiven Einkommen des Klägers seit 1956 gezahlt, so hätte der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, ohne weiteres auch das Ruhegeld in der Höhe erhalten, die er jetzt fordert. Daß ihm von der Versicherungsanstalt das niedrigere Ruhegeld ausgezahlt wird, ist lediglich darauf zurückzuführen, daß die Beklagte eine niedrigere Umlage bezahlt hat. Das schließt aber nicht aus, daß die Versicherungsanstalt gleichwohl noch verpflichtet



ist oder sich jedenfalls freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, wenn sie über die wahre Rechtslage aufgeklärt ist, den Anspruch des Klägers so zu erfüllen, wie er diesem nach dem Gesetz unter Zugrundelegung des tatsächlich von ihm bezogenen Gehalts zusteht. Es muß bei der Versicherungsanstalt, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, daß sie die Ruhegelder in der gesetzlich fixierten Höhe auszahlt.

Das Landesarbeitsgericht hätte deshalb zunächst einmal prüfen müssen, ob dem Kläger tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Ein solcher wäre ihm nicht entstanden, wenn er noch jetzt seinen Anspruch gegen die Versicherungsanstalt auf Zahlung des dem Gesetz entsprechenden Ruhegeldes durchsetzen könnte. Ob sich einem solchen Verlangen des Klägers gegenüber die Versicherungsanstalt auf eine Rechtskraft des Rentenbescheides berufen könnte oder würde, steht bisher nicht fest. Da das Voraussetzung eines Schadens und somit eines Ersatzanspruchs gegen die Beklagte ist, hierüber aber die notwendigen Feststellungen nicht getroffen sind, die andererseits nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, bedarf es einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

Führt diese vom Landesarbeitsgericht somit noch nachzuholende Prüfung zu dem Ergebnis, daß dem Kläger tatsächlich ein Schaden nicht entstanden ist, so ist die Klage abzuweisen. Stellt sich jedoch heraus, daß der Kläger keinen noch durchsetzbaren Anspruch gegen die Versicherungsanstalt in Höhe von weiteren 37,88 DM monatlich hat, so muß das Landesarbeitsgericht seine Ausführungen überprüfen, die es im angefochtenen Urteil zur Frage des Verschuldens der Beklagten gemacht hat; denn diese Ausführungen sind ebenfalls rechtlich bedenklich.

4) Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, die Beklagte habe nicht schuldhaft gehandelt, wenn sie sich auf die Angaben der Versicherungsanstalt als einer besonders sachverständigen Stelle verlassen habe. Die Versicherungsanstalt ihrerseits aber habe sich auf eine im Schrifttum vertretene Ansicht berufen; es könne von der Beklagten nicht verlangt wer-

den, daß sie die mit den Ansprüchen der Angestellten zur Wiederverwendung zusammenhängenden Rechtsfragen besser kenne als die Versicherungsanstalt.

Diese Erwägungen reichen jedoch nicht aus, um darzutun, daß die Beklagte nicht schuldhaft gehandelt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat es unterlassen, Feststellungen zur Größe und Zusammensetzung der Verwaltung der Beklagten zu treffen. Es steht deshalb nicht fest, ob die Beklagte die Möglichkeit hatte, sich über die hier zur Erörterung stehenden Rechtsfragen im eigenem Hause durch eine sachverständige Stelle zu informieren. Aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, so müßte geprüft werden, ob die Beklagte nicht in der Lage und deshalb möglicherweise auch verpflichtet war, bei rechtskundigen Stellen sich Gewißheit über die Rechtslage zu verschaffen. Die Beklagte ist Kreisstadt; es ist anzunehmen, daß sie deshalb sogar im Orte die Möglichkeit hatte, bei der Kreisverwaltung die notwendigen Feststellungen zu treffen. Zumindest war es ihr möglich, die Kommunalaufsicht bei dem Regierungspräsidenten anzugehen. Die Beklagte durfte jedenfalls nicht ohne eine eigene sorgfältige Prüfung kritiklos die Ansicht der Versicherungsanstalt übernehmen. Darüber, ob sie eine solche eigene Prüfung angestellt hat, ist nichts festgestellt. Es kann darauf jedoch entscheidend ankommen. Denn die Beklagte beruft sich auf einen Rechtsirrtum. Ein Rechtsirrtum entschuldigt aber im allgemeinen nicht. Dies gilt insbesondere bei einer Stadtgemeinde. Vielmehr muß verlangt werden, daß in Zweifelsfällen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die wirkliche Rechtslage zu erforschen. Was die Beklagte in dieser Hinsicht unternommen hat, bedarf somit noch der Aufklärung. Insoweit wird das Landesarbeitsgericht notfalls gemäß § 139 ZPO die Beklagte auffordern müssen, sich zu diesen Fragen zu erklären.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß der der Versicherungsanstalt unterlaufene Irrtum, wenn nicht von vornherein verhindert, so doch später beseitigt worden wäre dadurch, daß die Beklagte der Versicherungsanstalt Mitteilung darüber gemacht hätte, daß sie den Kläger nicht mehr im Arbeits-



sondern im Angestelltenverhältnis, seit 1956 sogar nach Gruppe IX TO.A, beschäftigte. Soweit die Akten der Versicherungsanstalt, die vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommen und deshalb vom Senat zu berücksichtigen sind, erkennen lassen, hat die Beklagte eine solche Mitteilung unterlassen. Möglicherweise ist es gerade auf dieses Unterlassen zurückzuführen, daß die Versicherungsanstalt den Kläger bis zur Beendigung seiner aktiven Dienstzeit irrtümlich als Angestellten zur Wiederverwendung angesehen und die Auffassung vertreten hat, er sei noch nicht entsprechend wiederverwendet gewesen. Auch dieser Punkt bedarf deshalb noch der Aufklärung.

Nicht erörtert ist vom Landesarbeitsgericht ferner die Frage, ob die Beklagte nicht kraft der ihr obliegenden Fürsorgepflicht den Kläger hätte beraten und der Versicherungsanstalt gegenüber unterstützen müssen, als der Rentenbescheid mit dem zu niedrigen Ruhegeldsatz erging. Kraft der Fürsorgepflicht war die Beklagte gehalten, alles zu tun, um zu erreichen, daß dem Kläger das Ruhegeld zukam, auf das er nach dem Gesetz einen Anspruch hatte. Daß die Beklagte in dieser Hinsicht irgendwie tätig geworden wäre, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden. Auch steht nicht fest, daß sie zu dieser Zeit sich erboten hätte, die Differenz der Umlagen nachzuzahlen, die sich aus den tatsächlich gezahlten Umlagen und den Umlagen ergab, die notwendig gewesen wären, um dem Kläger einen Ruhegeldanspruch in der von ihm geforderten Höhe zu sichern. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Versicherungsanstalt 1958 noch bereit gewesen wäre, diese Nachzahlung an Umlagen entgegenzunehmen und dann dem Kläger das höhere Ruhegeld auszuzahlen. Auch zu dieser Frage ist nichts festgestellt. Das muß das Landesarbeitsgericht ebenfalls noch erörtern.

Der Kläger hat unwidersprochen vorgetragen, daß er auch durch die Beklagte veranlaßt worden ist, seinen Widerspruch gegen den Rentenbescheid zurückzunehmen. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht nicht geprüft, ob nicht hierin ein Verschulden der Beklagten liegen kann. In diesem Augenblick standen der Kläger und die Versicherungsanstalt einander als zwei sich streitende Parteien gegenüber. Die Beklagte durfte



auf Grund ihrer Fürsorgepflicht nicht auf die Seite der Versicherungsanstalt als der einen Partei treten und kraft ihrer Autorität den Kläger veranlassen, den Widerspruch zurückzunehmen, wenn sie nicht ohne Verschulden nach einer eingehenden Prüfung - auch durch Einholung weiterer Rechtsauskunft - zu der festen Rechtsansicht gekommen war, daß der Widerspruch keinen Erfolg haben würde. Allein auf die Auskunft der Versicherungsanstalt durfte sie sich nicht verlassen

5) Ergeben die vom Landesarbeitsgericht noch anzustellenden Ermittlungen ein Verschulden der Beklagten, so ist die Klage begründet, falls dem Kläger ein Schaden entstanden ist. Andernfalls muß es bei der Klageabweisung verbleiben. Der Kläger kann sich im letzteren Fall nicht etwa darauf berufen, daß die Beklagte dann wenigstens höhere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hätte bezahlen müssen. Eine solche Verpflichtung der Beklagten ist bisher nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen. Diese Frage kann auch in dritter Instanz in den Prozeß nicht mehr eingeführt werden. Der Senat kann sich deshalb mit ihr nicht befassen.

Nicht begründet ist auch die Revisionsrüge, die Beklagte treffe auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Juli 1954 eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des mit der Klage geltend gemachten Differenzbetrages. Der Kläger trägt selbst nicht vor, daß ihm auf Grund dieses Beschlusses ein Vertragsangebot gemacht worden wäre, das er angenommen hätte. Auch ging der Beschluß nicht auf Zahlung des Differenzbetrages. Er ging nicht einmal dahin, dem Kläger seine frühere Rechtsstellung wieder einzuräumen oder ihn gar zum Beamten zu machen. Selbst wenn ein weitergehender Wille der Gemeinderatsmitglieder vorgelegen hätte, so ist er doch nicht, was allein entscheidend ist, dem Kläger gegenüber zum Ausdruck gekommen. Ihm gegenüber ist vielmehr äußerstens zum Ausdruck gekommen, daß er als Angestellter nach Gruppe X TO.A beschäftigt werden sollte. Eine solche Verpflichtung hat jedoch die Beklagte unstreitig erfüllt.

Da die Revision aus materiell-rechtlichen, die Fürsorgepflicht der Beklagten betreffenden Gründen zur Aufhebung



- 12 -

des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz führen mußte, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revisionsbegründung nicht an.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Wieland

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)